

A decorative graphic on the right side of the page features a cluster of red, organic, blob-like shapes of various sizes. These are surrounded by several thin, grey, hand-drawn style outlines of ovals and circles, some of which are partially filled with red. The overall effect is a dynamic, abstract composition.

**Innovationscheck € 5.000,-
Innovationscheck Plus € 10.000,-
mit Selbstbehalt**

Ausschreibungsleitfaden

Version 6.0

Inhaltsverzeichnis

0	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	3
1	MOTIVATION.....	4
1.1	AUSSCHREIBUNGSZIELE	4
2	INHALTLICHE SCHWERPUNKTE.....	4
2.1	HINWEISE ZUR EINREICHUNG	5
2.2	KOOPERATIVES F&E-PROJEKT.....	5
2.3	ANBIETER – FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN	6
2.4	WELCHE DOKUMENTE SIND FÜR DIE EINREICHUNG ERFORDERLICH ?.....	6
2.5	WIE ERFOLGT DIE FÖRDERVERTRAGSERRICHTUNG ?	6
3	PROGRAMMÜBERSICHT	7
4	RECHTSGRUNDLAGEN.....	8
5	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN.....	9

0 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen der Programme **Innovationsscheck € 5.000,-** sowie **Innovationsscheck Plus € 10.000,-** stehen für die kommende Ausschreibung ca. € 4 Mio. zur Verfügung.

Der Innovationsscheck ist ein Förderprogramm für Klein- und Mittelunternehmen in Österreich mit dem Ziel, ihnen den Einstieg in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit zu ermöglichen. Mit dem Innovationsscheck können sich die Unternehmen an Forschungseinrichtungen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten) wenden und je nach Bedarf deren förderbare Leistungen bis zu einer Höhe von € 5.000,- bzw. € 10.000,- mit dem Scheck bezahlen.

Ausschreibungsübersicht		
	Instrumente	
	Innovationsscheck € 5.000,-	Innovationsscheck Plus 10.000,- mit Selbstbehalt
Kurzbeschreibung	Kooperatives F&E Projekt	Kooperatives F&E Projekt
Schwerpunkte	Ausschreibungsschwerpunkte	
	Thematisch offen, keine Schwerpunkte	
Eckdaten	Eckdaten der Instrumente	
beantragte Förderung in €	max. € 5.000,-	max. € 10.000,-
Finanzierung	bis zu 100 %	bis zu 80 %
Förderungsquote	100 %	80 %
Laufzeit in Monaten	12	12
Kooperationserfordernis	Ja, siehe Pkt. 2.2	Ja, siehe Pkt. 2.2
Budget gesamt	€ 4 Millionen	
Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich	
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)	
Ansprechpersonen	KMU-Hotline: +43 (0)5 7755-5000 Romana Weissmayer, Tel. +43 (0)5 7755-1015, romana.weissmayer@ffg.at Nina Brandau Tel. +43 (0)5 7755-1508; nina.brandau@ffg.at	
Information im Web	www.ffg.at/innovationsscheck	

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>

Alle Details zu beiden Programmen finden Sie unter www.ffg.at/innovationsscheck

1 MOTIVATION

Der Innovationsscheck ist ein Baustein im KMU-Paket

Der Innovationsscheck ist der Kick-off zur Verbreiterung der österreichischen Forschungs- und Innovationsbasis durch Heranführen von Klein- und Mittelunternehmen an regelmäßige F&E- bzw. Innovationsleistung. Ziel ist die Stimulierung des Wissenstransfers zwischen KMU und dem Wissenschaftssektor bzw. der wissenschaftlichen Forschungseinrichtung (FE). Die FFG wickelt dieses Programm im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) ab.

1.1 AUSSCHREIBUNGSZIELE

- Stimulierung des Wissenstransfers zwischen dem KMU und dem Wissenschaftssektor
- Abbau der Schwellenangst von KMU gegenüber den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen („KMU wagen einen ersten Versuch“)
- Erhöhung der Kooperationsfähigkeit und -Bereitschaft zwischen KMU und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen
- Schließung der Wissenslücke (Forschungseinrichtungen haben das Wissen; KMU holen es ohne Förderung nicht / nicht schnell / nicht im gewünschten Umfang ab).

2 INHALTLICHE SCHWERPUNKTE

Es können Projekte unabhängig von einem thematischen Schwerpunkt eingereicht werden. Die förderbaren Vorhaben müssen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter aufweisen, sodass die Einbeziehung einer Forschungseinrichtung mit ausgewiesener Expertise im entsprechenden Themengebiet notwendig ist. Das Ergebnis des Vorhabens muss konkrete, bewertbare, sowie weiterführende Handlungsanweisungen für das Unternehmen enthalten.

Wenn diese Grundvoraussetzung erfüllt ist, kann das förderbare Vorhaben folgende Aspekte beinhalten:

- Studien zur Umsetzung innovativer Ideen (wie beispielsweise Konzeptentwicklungen, thematisch und technologisch offene bzw. auch nicht technologische Vor- und begleitende Studien, Vorarbeiten für technologische Problemlösungen)
- Unterstützung bei der Prototypenentwicklung
- Analyse des Technologietransferpotentials
- Analysen zum Innovationspotential des Unternehmens (Prozess, Produkt, Technologie)
- Konzepte für technisches Innovationsmanagement (vor allem im Zusammenhang mit Analysen zum Innovationspotential des Unternehmens)
- Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben

Bei der Bewertung der Vorhaben sind die Programmziele des Innovationsschecks von entscheidender Bedeutung: Das Programm soll zur Verbreiterung der österreichischen Forschungs- und Innovationsbasis durch Heranführen von KMU an regelmäßige F&E- bzw. Innovationsleistung beitragen.

2.1 HINWEISE ZUR EINREICHUNG

Bei Einreichung von Projekten müssen folgende Voraussetzungen beachtet werden:

Antragsberechtigt sind Klein- und Mittelunternehmen (KMU) mit Sitz in Österreich, die der von der EU vorgegebenen Definition (*< 250 MA, ≤ € 50 Mio., Umsatz, ≤ € 43 Mio. Bilanzsumme, max. 25 % nicht-KMU-Besitz*) entsprechen und sich nicht auf Landwirtschaft- und Fischereiprodukte spezialisieren. (Die KMU-Definition ist unter http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf einsehbar).

FörderungsnehmerInnen können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende kleine und mittlere Unternehmen sein.

Bei Beantragungen zum Innovationsscheck € 5.000,- gilt: Das KMU darf in den letzten 5 Jahren grundsätzlich keine Vertragsbeziehung im Rahmen eines F&E-Projektes mit jener Forschungseinrichtung gehabt haben, bei der es mit dem Innovationsscheck die Expertise "einkauft".

Eine Beantragung eines Folgeschecks (€ 5.000,-) mit der gleichen Forschungseinrichtung ist einmalig, in einem darauffolgenden Kalenderjahr, nach Abschluss des ersten Innovationsschecks € 5.000,- möglich, wenn dies keine unmittelbare inhaltliche Fortsetzung des Vorgängerschecks darstellt. Die Beantragung eines Folgeschecks (€ 10.000,-) mit der gleichen Forschungseinrichtung ist in einem darauffolgenden Kalenderjahr, nach Abschluss des ersten Innovationsschecks € 5.000,- möglich.

Die Beihilfen aus "De-minimis"-Programmen dürfen in den letzten 3 Jahren die Obergrenze von insgesamt € 200.000,- nicht überschritten haben.

Gegen das Unternehmen darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein.

Der Innovationsscheck € 5.000,- oder € 10.000,- kann von einem Unternehmen einmal im Jahr bezogen werden.

Eine Kombination beider Scheckvarianten (€ 5.000,- ohne Selbstbehalt / € 10.000,- mit Selbstbehalt) bzw. ein Wechsel von einer auf die andere Variante ist nicht möglich.

Der Innovationsscheck ist weder übertragbar, noch zedierbar, noch in Geld ablösbar.

2.2 KOOPERATIVES F&E-PROJEKT

Bei jedem genehmigten Innovationsscheck-Projekt kommt es zu einer Zusammenarbeit zwischen dem antragsstellenden Unternehmen und einer einlöseberechtigten Forschungseinrichtung wie z.B. einer Universität, einer Fachhochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung.

2.3 ANBIETER – FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN

Als mögliche Wissensanbieter kommen folgende Arten der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen infrage¹:

- *Universitäten (UG 2002, Donau Universität Krems Gesetz DUKG)*
- *Fachhochschulen und deren Transferstellen*
- *Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen*

Der Wissensanbieter hat darüber hinaus seine primäre Ausrichtung auf Forschung und Entwicklung nachzuweisen (Publikationen, abgewickelte Forschungsprojekte). Eine entsprechende Qualitätssicherung muss nachweislich vorhanden sein (z.B. regelmäßige Evaluierungen, Zertifizierungen).

Für die Beauftragung als Forschungseinrichtung im Rahmen des Innovationschecks muss die Einrichtung auch eine entsprechende wissenschaftliche Expertise in einem für das Unternehmen - insbesondere für Klein- und Mittelunternehmen - geeigneten Forschungsfeld aufweisen.

2.4 WELCHE DOKUMENTE SIND FÜR DIE EINREICHUNG ERFORDERLICH ?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Für Einreichungen im gewählten Instrument (siehe Pkt. Programmübersicht) sind die jeweils spezifischen Vorlagen zu verwenden.

Bei Beantragung des Innovationscheck Plus € 10.000,- ist auch das bewertbare Angebot der wissenschaftlichen Forschungseinrichtung hochzuladen. Dies wird als Vorlage bei Antragsstellung im eCall bereitgestellt.

Die Beantragung eines Innovationschecks ist für den Antragssteller sehr einfach und unbürokratisch. Die Bearbeitung der Förderansuchen durch die FFG erfolgt nach dem Prinzip „first come – first serve“.

2.5 WIE ERFOLGT DIE FÖRDERVERTRAGSERRICHTUNG ?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem/der FörderungswerberIn den Innovationscheck € 5.000,- bzw. Innovationscheck Plus € 10.000,- samt Fördervertrag im Original. Durch die Übergabe des jeweiligen Innovationschecks an die einlöseberechtigte Forschungseinrichtung bzw. dessen

¹Eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01): **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Einlösung wird der, durch die FFG bestätigte Antrag, zum rechtsgültigen Fördervertrag. Damit bestätigt der/die AntragsstellerIn die Sonderrichtlinie und den Leitfaden zum Innovationsscheck vollinhaltlich zu kennen und zu akzeptieren. Der Antrag gilt fortan als Fördervertrag. Dieses Dokument ist der einlöseberechtigten Forschungseinrichtung bei Beauftragung vorzulegen. Jeder Innovationsscheck ist ab Ausstellung (Datum der Genehmigung) ein Jahr gültig.

Das Unternehmen schließt anschließend mit der einlöseberechtigten Forschungseinrichtung den Beauftragungsvertrag zum Innovationsscheck € 5.000,- bzw. Innovationsscheck Plus € 10.000,- ab. Nach beiderseitiger Unterzeichnung dessen kann mit den Arbeiten zum genehmigten Vorhaben begonnen werden.

3 PROGRAMMÜBERSICHT

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich.

Als Teil des elektronischen Antrags ist beim Innovationsscheck Plus € 10.000,- ein unterzeichnetes **Angebot** des Forschungspartners **inklusive Kostenplan** über die eCall Upload-Funktion anzuschließen. Dieses Angebot wird als Vorlage bei Antragsstellung im eCall bereitgestellt.

Grundsätzlich werden marktübliche Preise akzeptiert. Es wird geprüft, ob die Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechen. Bei den Kosten wird es sich überwiegend um Personalkosten (inkl. Gemeinkosten) handeln.






Für Einreichungen im gewählten Instrumente (siehe Übersicht) sind die jeweils spezifischen Vorlagen zu verwenden.

Förderkonditionen, Ablauf der Einreichung und Förderkriterien sind im jeweiligen Instrumentenleitfaden beschrieben. Die nachfolgende Übersicht zeigt für die jeweiligen Instrumente die relevanten Dokumente.

Übersicht der Ausschreibungsdokumente - Förderung zum Download: www.ffg.at/innovationsscheck	
Innovationsscheck € 5.000,-	
	Instrumentenleitfaden Innovationsscheck € 5.000,-
	Beauftragungsmustervertrag Innovationsscheck € 5.000,-
	Endbericht Innovationsscheck € 5.000,- <u>mit</u> eCall Upload

Übersicht der Ausschreibungsdokumente - Förderung
zum Download: www.ffg.at/innovationscheck

Innovationsscheck Plus € 10.000,- mit Selbstbehalt

-  Instrumentenleitfaden Innovationsscheck Plus € 10.000,-
-  Angebot der Forschungseinrichtung (FE) inklusive Kostenplan zum Innovationsscheck Plus € 10.000,-
-  Beauftragungsmustervertrag Innovationsscheck Plus € 10.000,-
-  Abrechnungsmodelle Innovationsscheck Plus € 10.000,- mit Selbstbehalt
-  Endbericht Innovationsscheck Plus € 10.000,- mit eCall Upload

4 RECHTSGRUNDLAGEN

Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung. Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung.

Zu beachten sind weiters:

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG.), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung. Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Sonderrichtlinien nicht begründet.

EU-Konformität

Die EU-beihilfenrechtliche Basis für die Förderungsfähigkeit des Innovationsschecks Plus im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie bildet die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ - in der jeweils geltenden Fassung.

Die FörderungswerberInnen werden im Zuge der Antragsstellung schriftlich darauf hingewiesen, dass die in Form des Schecks gewährte Förderung eine De-minimis-Beihilfe ist.

Die FörderungswerberInnen bestätigen im Antragsformular, dass ihre Beihilfen aus "De minimis"-Programmen in den letzten 3 Steuerjahren die Obergrenze von insgesamt € 200.000,- nicht überschritten haben und der Definition „ein einziges Unternehmen“ nach Art.2 dieser Verordnung entsprechen.

5 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

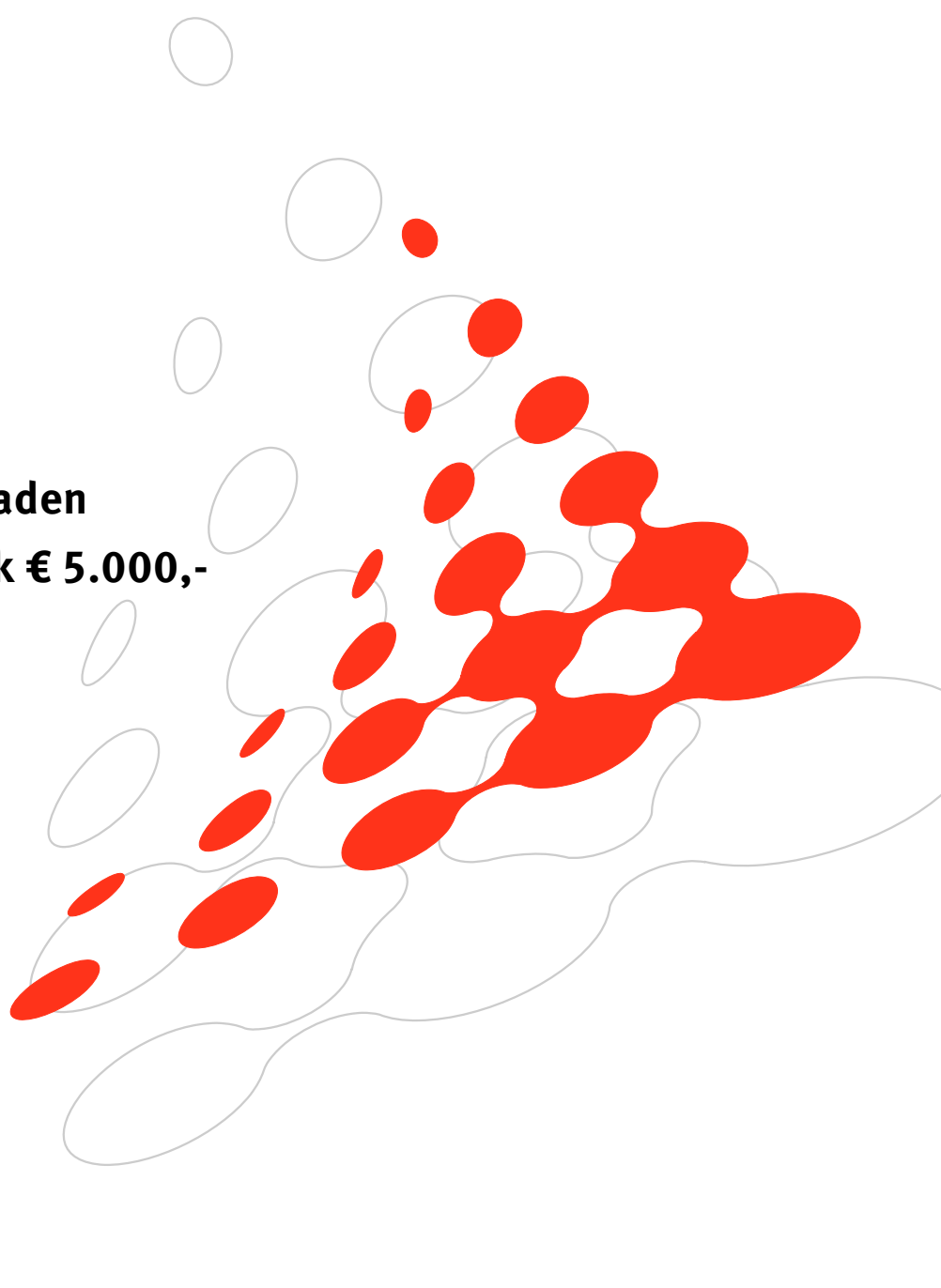
- Basisprogramm www.ffg.at/basisprogramm
- Feasibility Studie www.ffg.at/feasibility
- Projekt.Start www.ffg.at/projektstart
- Markt.Start www.ffg.at/marktstart



FFG

**Instrumentenleitfaden
Innovationscheck € 5.000,-**

Version 3.0



Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL.....	3
1	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN.....	3
1.1	Welche Vorhaben können eingereicht werden?.....	3
1.1.1	Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen	4
1.2	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?.....	4
1.3	Kann ein Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?	5
1.4	Wie hoch ist die Förderung?	5
1.5	Welche Kosten werden anerkannt?	5
1.6	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	6
1.7	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	6
2	ABLAUF DER EINREICHUNG	6
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	6
2.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	6
3	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	7
3.1	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	7
3.2	Was tun im Falle einer Ablehnung?	7
4	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG.....	7
4.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	7
4.2	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	7
4.3	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	8
4.4	Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?	8
4.5	Wie lange müssen Projektunterlagen nach erfolgtem Projektabschluss aufbewahrt werden?.....	8
5	WEITERFÜHRENDE DETAILS	9
5.1	Definitionen	9
5.2	Übersicht über Förderungsansuchen und Förderungsabwicklung	10

0 PRÄAMBEL

Dieser Leitfaden dient zur Information von **Klein- und Mittelunternehmen (KMU)** und **Forschungseinrichtungen (FE)** hinsichtlich der Abwicklung des Innovationsschecks.

Ziel des Instruments Innovationsscheck ist es, Klein- und Mittelunternehmen (KMU) den Einstieg in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit zu ermöglichen und somit eine Verbreiterung der F&E Basis bei den KMU zu erreichen. Es soll auch dazu beitragen, den KMU die Hemmschwelle für Kooperationen mit Forschungseinrichtungen zu nehmen.

Mit dem Innovationsscheck können sich KMU an Forschungseinrichtungen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten) wenden und je nach Bedarf deren Leistungen in der Höhe von bis zu € 5.000,- mit dem Scheck bezahlen.

Die FFG wickelt dieses Instrument im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFW) ab.

Generelle Ziele dieses Instruments sind:

- Stimulierung des Wissenstransfers zwischen dem KMU und dem Wissenschaftssektor
- Abbau der Schwellenangst von KMU gegenüber den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen („KMU wagen einen ersten Versuch“)
- Erhöhung der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft zwischen KMU und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen
- Schließung der Wissenslücke (Forschungseinrichtungen haben das Wissen; KMU holen es ohne Förderung nicht / nicht schnell / nicht im gewünschten Umfang ab).

1 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Welche Vorhaben können eingereicht werden?

Es können Projekte unabhängig von einem thematischen Schwerpunkt eingereicht werden. Die förderbaren Vorhaben müssen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter aufweisen, sodass die Einbeziehung einer Forschungseinrichtung mit ausgewiesener Expertise im entsprechenden Themengebiet notwendig ist. Das Ergebnis des Vorhabens muss konkrete, bewertbare, sowie weiterführende Lösungsansätze für das Unternehmen enthalten.

Wenn diese Grundvoraussetzung erfüllt ist, kann das förderbare Vorhaben folgende Aspekte beinhalten:

- Studien zur Umsetzung innovativer Ideen (wie beispielsweise Konzeptentwicklungen, thematisch und technologisch offene bzw. auch nicht technologische Vor- und begleitende Studien, Vorarbeiten für technologische Problemlösungen)
- Unterstützung bei der Prototypenentwicklung

- Analyse des Technologietransferpotentials
- Analysen zum Innovationspotential des Unternehmens (Prozess, Produkt, Technologie)
- Konzepte für technisches Innovationsmanagement (vor allem im Zusammenhang mit Analysen zum Innovationspotential des Unternehmens)
- Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben

Bei der Bewertung der Vorhaben sind die Ziele des Innovationsschecks von entscheidender Bedeutung: Das Instrument soll zur Verbreiterung der österreichischen Forschungs- und Innovationsbasis durch Heranführen von KMU an regelmäßige F&E bzw. Innovationsleistung beitragen.

1.1.1 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen

Bezüglich der Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen sind von der/dem jeweiligen AntragsstellerIn im Antrag zum Innovationsschecks folgende Punkte zu bestätigen:

Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich hiermit, dass er die Förderungsgeberin über sämtliche und/oder genehmigte Förderungen informiert, welche das Projekt direkt oder indirekt betreffen.

Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt somit, für das vertragsgegenständliche Projekt um keine anderen nationalen Forderungsmittel oder Förderungen aus Gemeinschaftsmitteln anzusuchen, gewährt oder erhalten zu haben.

Um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen, können auch noch detailliertere Vorhabensbeschreibungen von der/dem jeweiligen AntragsstellerIn nachgefordert werden, welche von ExpertInnen der FFG geprüft werden.

1.2 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Das Instrument "Innovationsscheck" der FFG adressiert in erster Linie ¹kleine, bisher nicht regelmäßig innovierende Unternehmen, die kein eigenes F&E-Personal haben und daher auf den Wissenstransfer von den Forschungseinrichtungen angewiesen sind.

Förderungsnehmer können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende kleine und mittlere Unternehmen sein.

Das KMU darf in den letzten 5 Jahren grundsätzlich keine Vertragsbeziehung im Rahmen eines F&E-Projektes mit jener Forschungseinrichtung gehabt haben, bei der es mit dem Innovationsscheck die Expertise "einkauft".

¹ Antragsberechtigt sind Klein- und Mittelunternehmen (KMU) mit Sitz in Österreich, die der von der EU vorgegebenen Definition (< 250 MA, ≤ € 50 Mio. Umsatz, ≤ € 43 Mio. Bilanzsumme, max. 25 % nicht-KMU-Besitz) entsprechen und sich nicht auf Landwirtschaft- und Fischereiprodukte spezialisieren.

Eine Beantragung eines Folgeschecks (€ 5.000,-) mit der gleichen Forschungseinrichtung ist einmalig, in einem darauffolgenden Kalenderjahr, nach Abschluss des ersten Schecks möglich, wenn dies keine unmittelbare inhaltliche Fortsetzung des Vorgängerschecks darstellt.

Eine Beantragung eines Innovationsschecks € 10.000,- mit der gleichen Forschungseinrichtung ist in einem darauffolgenden Kalenderjahr, nach Abschluss eines Innovationsschecks € 5.000,- möglich.

Der Innovationsscheck Plus kann von einem Unternehmen nur einmal im Jahr bezogen werden. Eine Kombination beider Scheckvarianten (€ 5.000,- ohne Selbstbehalt / € 10.000,- mit Selbstbehalt) bzw. ein Wechsel von einer auf die andere Variante ist nicht möglich.

Gegen das Unternehmen darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein.

Der Innovationsscheck kann von einem Unternehmen einmal im Jahr bezogen werden. Der Innovationsscheck ist weder übertragbar, noch teilbar, noch in Geld ablösbar.

1.3 Kann ein Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?

Bei jedem genehmigten Innovationsscheck-Projekt kommt es zu einer Zusammenarbeit zwischen dem antragsstellenden Unternehmen und einer einlöseberechtigten Forschungseinrichtung wie z.B. einer Universität, einer Fachhochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung.

Hierbei erhält das Unternehmen den Original-Innovationsscheck samt Förderungsvertrag. Die Zusammenarbeit mit der Forschungseinrichtung wird im Beauftragungsvertrag zum Innovationsscheck € 5.000,- geregelt.

1.4 Wie hoch ist die Förderung?

Mittels Innovationsscheck können Vorhaben bis zu einer Höhe von max. € 5.000,- ohne Selbstbehalt gefördert werden.

1.5 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbar ist das Honorar der einlöseberechtigten Forschungseinrichtung, die vom Förderungswerber für die Durchführung eines förderbaren Vorhabens beauftragt wird, abzüglich Umsatzsteuer.

Ist der Förderungswerber nicht zum Umsatzsteuerabzug berechtigt, so ist auch die Umsatzsteuer förderbar.

Grundsätzlich werden marktübliche Preise akzeptiert. Es wird geprüft, ob die Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechen. Bei den Kosten wird es sich überwiegend um Personalkosten (inkl. Gemeinkosten) handeln.

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

1.6 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Jeder Antrag wird zunächst formal hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben sowie der Antragsberechtigung des Unternehmens geprüft. Werden die dafür notwendigen Kriterien erfüllt (siehe 1.3) und handelt es sich beim potentiellen Forschungspartner um eine einlöseberechtigte Forschungseinrichtung beim Förderinstrument Innovationscheck (www.ffg.at/partnerdatenbank_innovationsscheck), so wird der Antrag zur inhaltlichen Prüfung an die zuständigen ExpertInnen weitergeleitet. Erfolgt auch hierbei eine positive Beurteilung so wird der Innovationscheck € 5.000,- ausgestellt und samt Fördervertrag an das Unternehmen verschickt.

1.7 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>. Die Beantragung dieser Förderung ist für den Antragssteller sehr einfach und unbürokratisch. Die rasche Bearbeitung der Förderansuchen durch die FFG erfolgt nach dem Prinzip „first come – first serve“.

2 ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können laufend **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> eingereicht werden. Ist ein Förderungsansuchen unvollständig oder kann eine Antragsberechtigung aufgrund der vorliegenden Informationen nicht entsprechend geprüft werden, so werden relevante Informationen vom Antragssteller nachgefordert. Ebenso hinsichtlich potentieller Forschungspartner oder weiterführender Informationen zum geplanten Vorhaben.

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz BGBl. I Nr. 73/2004 gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten.

Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsempfängerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Im Rahmen der Berichtspflichten an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebetrags, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Jeder Antrag wird formal und inhaltlich von den ExpertInnen der FFG geprüft. Die Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird grundsätzlich auf Grundlage der fachlichen Entscheidung der ExpertInnen getroffen.

3.2 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem/der FörderungsnehmerIn – im Fall einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe – schriftlich mitgeteilt. Jeder Antragssteller hat daraufhin die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Ablehnungsgründe an die FFG zu richten.

4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem/der FörderungsnehmerIn den Original-Innovationsscheck € 5.000,- samt Antrag/Fördervertrag. Jeder Innovationsscheck ist ab Datum der Ausstellung (Genehmigung) ein Jahr gültig. Das Unternehmen schließt anschließend mit der einlöseberechtigten Forschungs-einrichtung den Beauftragungsvertrag zum Innovationsscheck € 5.000,- ab.

(Download unter: www.ffg.at/innovationsscheck5000)

Nach beiderseitiger Unterzeichnung dessen kann mit den Arbeiten zum genehmigten Vorhaben begonnen werden.

4.2 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Nach Abschluss des Vorhabens legt die Forschungseinrichtung dem Unternehmen eine Gesamtrechnung in Höhe der angefallenen Projektkosten. Das Unternehmen bezahlt diese Rechnung mit dem Innovationsscheck. Sind höhere Kosten als € 5.000,- angefallen, so ist auch die Differenz vom Unternehmen an die Forschungseinrichtung zu bezahlen. Die Forschungseinrichtung befüllt das vorgefertigte Dokument **„Endbericht und Endabrechnung zum Innovationsscheck € 5.000,- mit eCall Upload“** welches unter www.ffg.at/innovationsscheck5000 verfügbar ist. Das Unternehmen bestätigt die durchgeführten Arbeiten mittels dessen Unterschrift.

Der von beiden Seiten (Unternehmen und Forschungseinrichtung) unterzeichnete Endbericht ist nach Projektabschluss von der einlöseberechtigten Forschungseinrichtung auch im eCall der FFG unter <https://ecall.ffg.at> mittels Einlöse-Code zum Endbericht hochzuladen. Dieser Einlöse-Code ist auf der Vorderseite des Innovationsschecks vermerkt.

Die Forschungseinrichtung wird gebeten, sich unter <https://ecall.ffg.at> zu registrieren und die Stammdaten zu erfassen, falls sie nicht schon bereits über einen entsprechenden Account im eCall verfügt. Das Erfassen dieser Daten ist, soweit sich diese nicht ändern, nur einmal notwendig. Nach Erstellung des Accounts besteht die Möglichkeit, den Endbericht mittels Einlöse-Code hochzuladen. Bitte beachten Sie, dass

dies innerhalb der Gültigkeit des Innovationsschecks (ein Jahr ab Ausstellungsdatum) erfolgt.

Anschließend werden alle zur Einlösung notwendigen Dokumente vom Forschungspartner **postalisch** an die FFG übermittelt.

- 1) Original-Innovationsscheck € 5.000,-
- 2) Kopie der Gesamtrechnung der Forschungseinrichtung an das Unternehmen (inkl. IBAN und BIC)
- 3) Beauftragungsvertrag gemäß Innovationsscheck € 5.000,-
(Download unter: www.ffg.at/innovationsscheck5000)
- 4) Endbericht und Endabrechnung zum Innovationsscheck € 5.000,- mit eCall Upload
(Download unter: www.ffg.at/innovationsscheck5000)
- 5) Kopie des Antrags/Fördervertrags

Durch die Übergabe des Innovationsschecks € 5.000,- an die einlöseberechtigte Forschungseinrichtung bzw. dessen Einlösung wurde der genehmigte Antrag zum Fördervertrag.

Bei positiver Prüfung aller uns übermittelten Unterlagen kommt es zur Auszahlung der förderbaren Kosten bis max. € 5.000,- an den Forschungspartner.

4.3 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Jeder Innovationsscheck ist ab Datum der Ausstellung (Genehmigung) ein Jahr gültig.

Innerhalb dieses Zeitraums ist das Forschungsprojekt abzuschließen und die zur Einlösung notwendigen Unterlagen (siehe 4.2.) sind fristgerecht an die FFG zu übermitteln. Eine Verlängerung der Gültigkeit einzelner Innovationsschecks ist nicht möglich.

4.4 Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?

Die Auszahlung an einlöseberechtigte Forschungseinrichtungen erfolgt nach erbrachter Leistung auch bei insolventen FörderungsnehmerInnen, wenn die Insolvenz nach der Leistungserbringung eingetreten ist.

4.5 Wie lange müssen Projektunterlagen nach erfolgtem Projektabschluss aufbewahrt werden?

Alle Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – sind unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die FFG in begründeten Fällen mindestens jedoch zehn Jahre ab Projektabschluss sicher und geordnet aufzubewahren.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist;

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

5 WEITERFÜHRENDE DETAILS

5.1 Definitionen

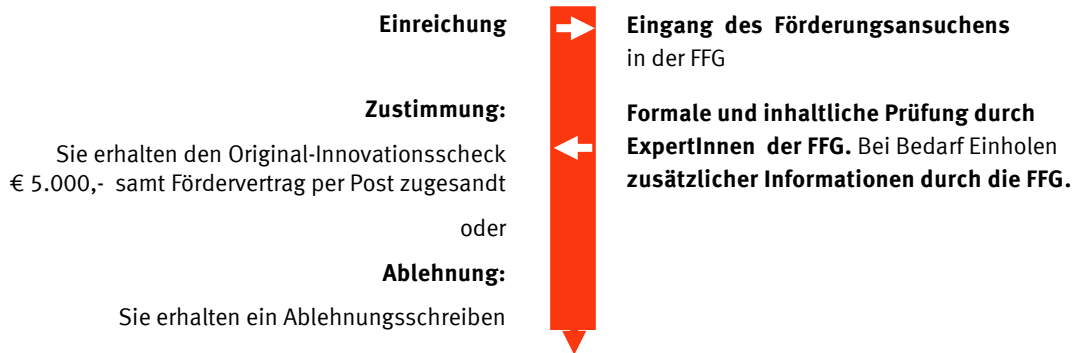
KMU - kleine und mittlere Unternehmen: sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU jene Unternehmen mit maximal 250 MitarbeiterInnen, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

KU – kleine Unternehmen: sind, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.

GU - große Unternehmen: sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

5.2 Übersicht über Förderungsansuchen und Förderungsabwicklung

ANTRAGSABWICKLUNG



Kriterien Innovationsscheck

Gültigkeit: Ein Jahr ab Ausstellung (Genehmigung)

Förderung: Bis max. € 5.000,- der förderbaren Kosten

Einlösung: Bei Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen

FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Kontaktaufnahme des Unternehmens mit der einlöseberechtigten Forschungseinrichtung nach Scheckerrhalt.

Abnahme der Leistung durch das Unternehmen, **Übergabe des Innovationsschecks** an die Forschungseinrichtung nach Rechnungserhalt sowie **Bestätigung des Endberichts** durch Unterzeichnung des Unternehmens.

Formale und inhaltliche Prüfung der übermittelten Dokumente durch ExpertInnen der FFG. Bei Bedarf werden weitere Informationen rund um das Vorhaben eingeholt.



Vertragsende